





RSS-0094-23-11 =RSS-E 41/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.4.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer
	Akad. Vkfm. Andreas Büttner
	Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		maklerin
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die "Kündigung" der Versicherungsverträge zu den Polizzennr. (anonymisiert) und (anonymisiert) per 1.6.2023 anzuerkennen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin übermittelte durch ihre Vertreterin mit Schlichtungsantrag vom 20.12.2023 folgenden Sachverhalt:

Sie habe am 11.5.2023 durch ihre Bevollmächtige, das Einzelunternehmen (anonymisiert), die 6 Versicherungsverträge zu den Polizzennr. (anonymisiert) per 1.6.2023 mit der Begründung gekündigt, es lägen keine Anträge zu diesen Verträgen vor. Am 17.5.2023 habe die Antragsgegnerin den Erhalt der Kündigung bestätigt. Sie teilte weiters mit:

"Bitte haben Sie noch etwas Geduld, da die Prüfung bzw. Erledigung Ihrer Angelegenheit noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir bis zur endgültigen Klärung der Situation Ihre Kündigung nicht annehmen können."

Mit Schreiben vom 26.6.2023, 29.6.2023 und 5.7.2023 urgierte die Bevollmächtigte die Ausstellung der Stornopolizzen, da sich die Antragsgegnerin seit dem letzten Schreiben nicht mehr gemeldet hatte.

Die Antragsgegnerin teilte daraufhin mit Schreiben vom 6.7.2023 Folgendes mit:

"wie bereits telefonisch besprochen, weisen wir darauf hin, dass der Änderungsauftrag damals vom Kunden kam. Da es sich in dieser Hinsicht um eine Verschmelzung und somit um eine Gesamtrechtsnachfolge handelt, ist die Namensänderung beider Verträge von damals rechtsgültig.

Ebenfalls ist die von uns übermittelte Ablehnung fristgerecht bei Ihnen eingelangt und somit gültig.

Gerne haben wir die Vertragsabläufe auf die damaligen Vertragsabläufe umgeändert, wobei (anonymisiert) im Zuge der Änderungen nicht vertragsverlängert wurde und somit dem Antrag von damals entspricht.

Da nun beide Verträge wieder dem Antragsstand entsprechen, weisen wir Ihre Kündigung, aufgrund nicht vorhandener Kündigungsgrundlage, nochmals zurück."

Aus Sicht der Antragstellervertreterin sei die Kündigungszurückweisung verspätet erfolgt und die Kündigung der Verträge damit wirksam geworden. Dies entsprechende der ständigen Judikatur des OGH, insbesondere den Entscheidungen 7 Ob 17/94 und 7 Ob 97/01t. Die Mitteilung, dass die Kündigung noch geprüft werde, sei mangels Ablehnungsgrund keine wirksame Kündigungszurückweisung.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 29.1.2024 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Die Antragstellervertreterin übermittelte in weiterer Folge noch die beiden Versicherungspolizzen zu den Polizzennr. (anonymisiert) und (anonymisiert). Dies seien die beiden noch aufrechten Verträge. Der Vertrag zur Polizzennr. (anonymisiert) hat als Hauptfälligkeit den 1.5. jeden Jahres, der Vertrag zur Polizzennr. (anonymisiert) den 1.1. jeden Jahres. Beide Verträge sind laut Polizze Jahresverträge und verlängern sich um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt werden.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Judikatur ist die Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung und bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Einverständnisses des Erklärungsempfängers (vgl RS0028555 und RS0080174).

Es entspricht auch der ständigen Judikatur, dass der Versicherer verpflichtet ist, unwirksame Kündigungen jeder Art alsbald zurückzuweisen. Erfolgt eine solche Zurückweisung nicht, dann ist die Kündigung als wirksam zu behandeln. Die dogmatische Begründung für diese Ansicht liegt im Grundsatz von Treu und Glauben, der im Versicherungsverhältnis im Vordergrund steht. Die Klärung der Vertragslage ist bei einer unklaren oder rechtlich

mangelhaften Kündigung sowohl für den Fall des Eintritts des Versicherungsfalles als auch im umgekehrten Fall dringend geboten. Deshalb muss der Versicherer eine Klärung unverzüglich einleiten. Die nicht rechtzeitige Zurückweisung einer - aus welchen Gründen immer - unwirksamen Kündigung ist als Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses oder als Verzicht auf die Geltendmachung der aus der Verspätung oder der Unwirksamkeit einer Kündigung abgeleiteten Rechtsfolgen anzusehen (vgl 7 Ob 10/90, RS0080729, so auch RSS-0003-13-13=RSS-E 8/13).

Soweit die Antragstellervertreterin sich darauf beruft, dass die Kündigungszurückweisung nicht unverzüglich erfolgte, ist ihr zu entgegnen, dass die Antragsgegnerin in ihrem Schreiben vom 17.5.2023, also 6 Tage nach der Kündigung, mitgeteilt hat, die Kündigung "bis zur endgültigen Klärung der Situation nicht anzunehmen".

Die Antragstellerin beruft sich zur Stützung ihrer rechtlichen Argumentation auf die Entscheidung des OGH zu 7 Ob 17/94. Der OGH führt in dieser Entscheidung aus:

"(...) Da die (ständige) österreichische Rechtsprechung - insoweit abweichend von einem Teil der deutschen Rechtsprechung (vgl Prölss-Martin VVG25, 141) - das Schweigen des Versicherers als Einverständnis mit der Kündigung bzw als Annahme eines in der Kündigung liegenden Anbotes auf Vertragsaufhebung deutet, kann es dem Versicherten, der den Versicherungsvertrag beenden will, nicht schaden, wenn er vom Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufkündigung wusste. Im Gegenteil: Das Bewusstsein des Versicherten, dass die Aufkündigung ohne Einverständnis des Versicherers nicht wirksam wird, spricht umso mehr für das Vorliegen eines Anbotes zur (einvernehmlichen) vorzeitigen Vertragsauflösung. (...)"

Dazu ist festzuhalten, dass eine Kündigung "mangels Anträge" rechtlich nicht möglich ist. Soweit sich die Antragstellerseite nämlich darauf beruft, dass keine Versicherungsanträge vorhanden seien, so kann dies nur bedeuten, dass mangels eines Anbotes in rechtlicher Sicht gar kein Versicherungsvertrag zustande gekommen ist oder - falls der Versicherungsvertrag vor 1.1.2019 geschlossen worden sein sollte - ein Rücktrittsrecht wegen Nichtausfolgung einer Antragskopie besteht. Beide Tatbestände lösen jedoch kein Kündigungsrecht aus und ist das Vorbringen mit einem in der Zukunft liegenden Kündigungstermin nicht in Einklang zu bringen. Vielmehr ist - im Sinne der Entscheidung 7 Ob 17/94 - das "Kündigungsschreiben" als Anbot zur einvernehmlichen Auflösung des Versicherungsvertrages per 1.6.2023 aufzufassen. Dieses Anbot hat die Antragsgegnerin jedoch offenkundig mit ihrem Schreiben vom 17.5.2023 vorerst nicht angenommen. Ihre Zusage, den Fall weiter zu prüfen, kann von einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer nicht anders verstanden werden, dass die Entscheidung über die Annahme aufgeschoben wird, bis die rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände seitens der Antragsgegnerin geklärt sind.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. April 2024